



**MOSAIK**

**MOSAIK e. V.**  
SATZUNG

# SATZUNG DES DAS MOSAIK e. V.

in das VR eingetragen am 19.12.2013

Nachfolgende Satzung enthält alle bisherigen Satzungsänderungen.

## § 1 NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen „Das Mosaik e. V.“. Sein Sitz ist in Berlin. Der Verein wurde am 7. September 1965 vom Deutsch-Amerikanischen Frauenclub gegründet.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg eingetragen. Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

## § 2 ZWECK DES VEREINS

1. Zweck des Vereins sind

- die Schaffung und Unterhaltung von Werkstätten, Tagesstätten (Fördergruppen) und nicht eigenwirtschaftlichen Zielen dienenden Zweckbetrieben zur Förderung, Rehabilitierung und Beschäftigung schwer behinderter Menschen;
- die Schaffung und Unterhaltung von Wohnraum für diesen Personenkreis;
- die Durchführung bzw. Vermittlung von Freizeit- und Erholungsmaßnahmen für denselben;
- die Förderung von Kunst von Menschen mit Assistenzbedarf.

2. Zu diesen Zwecken kann der Verein sich auch an Körperschaften beteiligen, die wiederum den gleichen gemeinnützigen Zielen dienen.

## IMPRESSUM

Herausgeber:  
Das Mosaik e. V.  
Geschäftsstelle  
Ifflandstraße 12  
10179 Berlin

V.i.S.d.P.:  
Berndt Maier, Hans-Herbert Wrede, Wilfried Lösche

Satz und Gestaltung:  
Mosaik-WfB gemeinnützige GmbH  
Werkstatt Mitte / Arbeitsbereich Öffentlichkeitsarbeit  
Ifflandstraße 12, 10179 Berlin

3. Die Tätigkeiten des Vereins sind auf die Förderung der freien Wohlfahrts-  
pflege ausgerichtet.
4. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mild-  
tätigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der  
Abgabenordnung.
5. Der Verein kann Unterorgane (z. B. gemeinnützige GmbH) gründen und  
diesen umschriebene Aufgaben übertragen.

### § 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des Vereins können Personen werden, die den Vereinszweck  
fördern wollen. Näheres regelt eine Richtlinie.
2. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind solche Personen, die zu dem  
Verein bzw. dem Mosaik- Unternehmensverbund in einem Arbeitsverhältnis  
stehen. Bisherige Mitgliedschaften von Arbeitnehmern des Vereins bleiben  
bestehen; diese haben jedoch grundsätzlich kein passives Wahlrecht.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er kann  
die Aufnahme eines Mitgliedes ohne Angabe von Gründen ablehnen. Im  
Falle der Ablehnung steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitglieder-  
versammlung zu, deren Beschluss endgültig ist.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung von  
der Mitgliederliste oder Ausschluss.
  - a) Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand  
mit monatlicher Frist zum Ende eines Kalendermonats aus dem Verein  
austreten.
  - b) Wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit mehr als einem Jahres-  
beitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein  
Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.  
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mit-  
glieds. Gegen die Entscheidung steht dem Mitglied die Berufung an die  
Mitgliederversammlung zu, deren Beschluss endgültig ist.

### § 4 ORGANE

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### § 5 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden\*, dem stellvertretenden Vor-  
sitzenden, dem Schatzmeister (geschäftsführender Vorstand) sowie einem  
oder mehreren Beisitzern.
2. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder  
des geschäftsführenden Vorstands vertreten (§ 26 BGB). Die Vertreter sind  
an Beschlüsse des Vorstands gebunden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei  
Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand  
gewählt ist.
4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden  
Vorsitzenden und den Schatzmeister.
5. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder haben  
Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ein Vorstands-  
beschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstands-

mitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

7. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes, mindestens jedoch zweimal im Jahr, einberufen.

## § 6 AUFGABENBEREICH DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- b) Die Einrichtung einer Geschäftsstelle und die Berufung eines oder mehrerer Geschäftsführer.
- c) Die Genehmigung der durch die Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftspläne und die Prüfung der Jahresabrechnung.
- d) Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- e) Die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
- f) Die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens; Letzteres außer bei Vereinsende.
- g) Der Erlass von Richtlinien über die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern.
- h) Die Anstellung und Kündigung von Arbeitnehmern des Vereins.
- i) Der Vorstand kann Kompetenzen ganz oder teilweise an die Geschäftsführung delegieren.

## § 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal für jedes Kalenderjahr statt.
2. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Geschäftsberichtes des Vorstandes, des Rechnungsabschlusses und des Kassenberichtes.
  - b) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, Blockwahl ist zulässig.
  - c) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die freiwillige Auflösung des Vereins.
  - d) Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
  - e) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden; sie müssen einberufen werden, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt wird.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss mit Angabe der Tagesordnung schriftlich vier Wochen vorher durch den Vorstand erfolgen.
5. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu einer Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Über die Mitgliederversammlung sind ein Protokoll und eine Anwesenheitsliste zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## § 8 BEITRÄGE

1. Der Mitgliedsbeitrag wird in einer vom Vorstand zu erlassenen Beitragsordnung geregelt.
2. Der Verein ist bestrebt, darüber hinaus Spenden und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln zur Förderung des Vereinszwecks zu erhalten.

## § 9 VERMÖGEN

Eingehende Gelder, die für die Zwecke des Vereins gemäß § 2 der Satzung bestimmt sind, werden vom Geschäftsführer verwaltet. Der Geschäftsführer ist dem Verein gegenüber für das Vermögen verantwortlich. Der Schatzmeister erstattet jedes Jahr der Mitgliederversammlung einen Jahresabschluss.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## § 10 AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließen. Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen auf den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e. V. zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

## § 11 GESCHÄFTSFÜHRUNG

Der oder die vom Vorstand berufenen Geschäftsführer haben die Durchführung der vom Vorstand gefassten Beschlüsse vorzunehmen. Ihnen wird die Besorgung der laufenden Geschäfte des Vereins übertragen. Das Nähere hierüber bestimmt die vom Vorstand zu beschließende Dienstordnung.

Die Geschäftsführer sind dem Vorstand gegenüber für ihre Geschäftsführung verantwortlich.

Berlin, den 19. Dezember 2013

Berndt Maier	Hans-Herbert Wrede	Wilfried Lösche
Vorsitzender des Vorstandes	Stellvertretender Vorsitzender	Schatzmeister

Anlagen:  
Beitragsordnung  
Antrag auf Mitgliedschaft

1\* Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wurde durchgehend die männliche Form gewählt. Gemeint sind jedes Mal beide Geschlechter.

## BEITRAGSORDNUNG

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 25,00 € jährlich und ist bis zum 31.12. eines jeden Jahres spätestens zu entrichten. Für die Mitgliedschaft von Ehepaaren, deren Angehöriger im Mosaik-Unternehmensverbund betreut wird, gilt: Beide Ehepartner werden voll berechnete Mitglieder, sofern beide den Eintritt erklärt haben, und haben lediglich zusammen einen Beitrag von mindestens 25,00 € zu entrichten.
2. Bei Mitgliedern, die vor Inkrafttreten dieser Beitragsordnung eingetreten sind, verbleibt es bei der bisherigen Beitragshöhe.

Berndt Maier  
Vorsitzender  
des Vorstandes

Hans-Herbert Wrede  
Stellvertretender  
Vorsitzender

Wilfried Lösche  
Schatzmeister

## ANTRAG AUF MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN DAS MOSAIK e. V.

Name: \_\_\_\_\_  
Vorname: \_\_\_\_\_  
Geboren am: \_\_\_\_\_  
Beruf: \_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Wohnort: \_\_\_\_\_  
Telefon, Mobil: \_\_\_\_\_  
E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

Mein jährlicher Beitrag beträgt: \_\_\_\_\_ € (Mindestbetrag 25 €)

Meinen Beitrag bezahle ich: (zutreffendes bitte ankreuzen)

halbjährlich

jährlich

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

### EINZUGSERMÄCHTIGUNG

Hiermit erteile ich dem Verein Das Mosaik e. V. die Genehmigung, den Mitgliedsbeitrag für den Verein Das Mosaik e. V. von nachstehendem Konto einzuziehen.

IBAN: \_\_\_\_\_  
BIC: \_\_\_\_\_  
Kontoinhaber: \_\_\_\_\_  
Betrag: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Stand: Februar 2014

**JEDER IST EIN TEIL DES GANZEN.**